

Präsident D. Haase: Der Abg. Eyschucke hat jetzt das Wort.

Abg. Eyschucke: Ich verzichte auf das Wort.

Abg. Jani: Obgleich ich aus eigener Erfahrung weiß, daß bei Dismembration geschlossener Güter in den Städten bisher dieselben Beschränkungen stattgefunden haben, wie bei denen auf dem Lande, so möchte ich mich doch für deren künftigen Wegfall erklären. Denn diese Ausnahmen kommen an sich nicht sehr häufig vor, und warum will man den Einen anders wie den Andern behandeln? Es kommt hier bloß auf verschiedene Grundsätze rücksichtlich der verschiedenen Kategorien des Grundbesitzes an, und ich kann mich daher bloß dahin aussprechen, daß ein gleichartiges Princip für das Land und eben so ein anderes gleichartiges Princip für die Städte durchgehends festgehalten werde.

Abg. Sachse: Ich wollte nur, was die Ausnahme unter I anbetrifft, noch Einiges bemerken. Ich halte dafür, daß ohnedies schon über die Hälfte der Grundstücke um die Städte herum walzende sind. Nimmt man nun an, daß auch die Dörfer um die Städte zum großen Theile walzende Grundstücke enthalten, so besorge ich, daß, wenn diese Ausnahme unter I stehen bleibt, es in der That keinen größern Grundbesitz um die Städte mehr geben wird. Es hat das große Unzuträglichkeiten, wenn Nahrungen in ungemessener Zahl in einzelnen Häusern aufgebaut werden. Es ist dagegen in der That von Vortheil für die Städte, wenn sie größern Grundbesitz in ihrer Nähe haben, auf welchem in rationeller Weise Oekonomie getrieben werden kann. Ich möchte behaupten, es sei dies selbst instructiv, größere Güter um sich zu haben und nicht bloß kleinere Parcellen, und wenn man sagt, die Städte müßten anders beurtheilt werden, als das Land, so kann man davon nicht reden, weil es sich hier nur um ländliche Grundstücke handelt. Ein Grundstück bei einem Gehöfte in oder bei der Stadt, ein Stück Land, das sich vielleicht eine halbe Stunde weit von der Stadt erstreckt, ist mehr als zufällig mit der Stadt durch das Gehöfte verbunden zu betrachten; denn wäre das Gehöfte auf der entgegengesetzten Seite gebaut, so müßte man jenes Grundstück doch immer als ein rein ländliches betrachten.

Abg. Blüher: Auch ich muß den Ansichten derer, die bei Abtrennung von städtischen Grundstücken eine Beschränkung eintreten lassen wollen, entgegentreten, und solange die Städte vorzugsweise auf Manufacturen und Gewerbe, auf Betreibung von Professionen, auf Handels- und Fabrikgeschäfte, die Dörfer aber auf Betreibung der Landwirthschaft gewiesen sind, solange noch ein Unterschied zwischen Stadt und Land besteht, solange die Bevölkerung von Stadt und Land in so großem Mißverhältniß sich befindet, muß ich mich gegen jede Beschränkung der Städte bei Abtrennung ihrer Grundstücke erklären. Es wurde von einem Abgeordneten erwähnt, daß die Acquirenten kleiner Häuser ebenso arm blieben, wie sie früher gewesen seien. Diesem muß ich durchaus widersprechen. Auch der kleinste Grundbesitz hat das Gute, daß sein Besitzer sowohl dem Staate als auch der Commun contribuabel wird. Es wurde ferner erwähnt, daß man auch in kleinen Städten viele bedeutende Grund-

stücke als geschlossenen Complex habe. Das kann man nicht als Regel behaupten, sondern es findet bloß ausnahmsweise statt. Uebrigens bin ich auch für die möglichste Dispositionsfreiheit auf dem Lande, und werde mich später bei der §. 4 darüber erklären.

Abg. Hensel: Den Grund, warum man über den ersten Ausnahmepunkt besondere Schwierigkeiten macht, kann ich nicht für wichtig und nicht für practisch anerkennen; ich halte ihn in einer andern Hinsicht sogar für völlig unnöthig, denn es wird meiner Ansicht nach ganz gleichgültig sein, ob er steht oder fällt. Da nämlich nach dem Hauptinhalte der §. 2 nur die innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile derselben einer Beschränkung unterworfen sein sollen, so versteht es sich auch ohne ausdrückliche Ausnahmebestimmung, daß das Gesetz auf die ohnehin fast durchgängig walzenden Grundstücke innerhalb der städtischen Gemeindebezirke nicht anwendbar sei.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand noch das Wort in Bezug auf die §. 2?

Abg. D. Plagmann: Was der geehrte Abg. Hensel in Bezug auf den ersten Punkt gesagt hat, möchte ich in Bezug auf die vierte Ausnahme erwähnen, welche die Deputation aufzustellen beliebt hat. Ich werde nicht gegen diese Ausnahme stimmen, ich bemerke aber, daß sie auch nicht nothwendig ist; denn sie ist streng genommen ohnedies nicht in der §. begriffen. Die §. handelt bloß von den innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und als geschlossen zu betrachtenden Grundstücken. Für solche kann ich aber die unter 4 genannten nicht halten, es versteht sich also von selbst, daß sie einer Beschränkung nicht unterworfen sind.

Präsident D. Haase: Ich frage: Will die Kammer, daß die Debatte über §. 2 geschlossen sei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Es würde nun noch der Herr Referent das Schlußwort haben.

Referent Secretair D. Schröder: Im Ganzen habe ich auf das, was in der Debatte gesprochen worden ist, Nichts weiter zu erwiedern; denn es sind meistens die gemachten Einwendungen schon widerlegt worden. Nur das Einzige will ich mir zu bemerken erlauben, daß die Ausnahme unter I jedenfalls nur eine selten vorkommende sein wird; denn das steht fest, daß der größte Theil der städtischen Grundstücke walzend ist. Mir sind viele Städte bekannt, in denen sich nicht ein geschlossenes Grundstück befindet. Es gibt dort vielleicht 800 — 1000 walzende Grundstücke und kein geschlossenes. Dann will es mir nicht passend erscheinen, daß, wenn auch an dem einen oder andern Orte sich einzelne solche Güter befinden, man aussprechen wollte, daß die 1000 walzenden dismembriert werden dürften, I oder 2 aber von dieser Erlaubniß ausgeschlossen sein sollten. Was die letzte Bemerkung des Abg. D. Plagmann betrifft, so gebe ich ihm ganz Recht, daß man eigentlich die 4. Ausnahme nicht aufzustellen gehabt haben würde, weil ein Dorfanger nicht zu den geschlossenen Gütern gehört. Aber da die §. 2 in der er-